



Formular bitte digital ausfüllen. Anschließend ausdrucken und unterschrieben an die DENW zurücksenden. Bitte beachten Sie, dass aus Datenschutzgründen nur vollständig ausgefüllte und mit einer Unterschrift und Firmenstempel versehene Formulare bearbeitet werden können. Vielen Dank.

Kundennummer

Neue Mitgliedschaft

Änderung

Übertragung

Vollständiger Firmenname

Branche

Vor- und Nachname des Handwerkmeisters

Meister seit

Geb.-Datum

Gründungsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

Mobil

E-Mail

Anzahl Mitarbeiter

Anzahl Mitgliedsanteile

IBAN

BIC

Umsatzsteuer-IdNr.

**Benötigte Unterlagen – bitte beilegen:****GmbH • GmbH & Co. KG • KG:** → Kopie Handelsregistrauszug plus Meisterbrief oder Eintrag in die Handwerksrolle**Einzelfirma • Meisterbetrieb:** → Kopie Meisterbrief oder Eintrag in die Handwerksrolle**GbR:** → Kopie Gesellschaftsvertrag plus Meisterbrief oder Eintrag in die Handwerksrolle**Altgesellenregelung:** → Kopie Eintragung in die Handwerksrolle

Antrag von Firma:

Der Einzug der Geschäftsanteile erfolgt ausschließlich per SEPA-Firmenlastschriftmandat.
Für die Zahlung von Warenlieferungen wählen Sie bitte wie folgt:

Überweisung innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto

Abbuchung mit SEPA innerhalb von 3 Tagen mit 4 % Skonto

Wir möchten einen OBIS-Zugang erhalten (Online-Bestell- und Informations-Service).

Wir möchten Rechnungen per E-Mail erhalten. (Bitte E-Mail eintragen, falls von oben abweichend):

Ich möchte von DENW Infos, Aktionen, Angebote und Events per Post zugeschickt bekommen.

Ich möchte von DENW Infos, Aktionen, Angebote und Events per E-Mail zugeschickt bekommen.

Wir stimmen folgenden Hinweisen zum Datenschutz zu:

Im Rahmen einer Mitgliedschaft ist es erforderlich, Ihre personenbezogenen Daten zu speichern. Ggf. werden diese Daten an externe Dienstleister weitergegeben. Diese Dienstleister wurden von uns sorgfältig ausgewählt, schriftlich beauftragt und sind an Weisungen gebunden. Die Dienstleister werden diese Daten nach Vertragserfüllung löschen. Sie haben das Recht, von uns jederzeit Auskunft über die von Ihnen gespeicherten Daten zu verlangen. Dies betrifft auch deren Herkunft sowie die Empfänger, an die diese Daten weitergegeben wurden und den Zweck der Speicherung. Ihre Daten werden bei uns im SAP Warenwirtschaftssystem (Produktiv-, Qualitäts- und Testsystem) bei der ZEDACH IT, Hamm, gespeichert. Als besonderen Service Ihrer Genossenschaft, bieten wir Ihnen über die DEBAU GmbH einen Versicherungsservice an. Zur Kontaktaufnahme durch die DEBAU zur Vorstellung des Versicherungsservices, geben wir Ihre Kontaktdaten an die DEBAU GmbH, Hamm (Büro Bremen), weiter. Über die DACHMARKETING GmbH, Kiel, die Werbeagentur der ZEDACH-Gruppe, erhalten Sie als Mitglied unserer Genossenschaft die Mitgliedszeitschrift „Das DACH“. Zum Versand von „Das DACH“ leiten wir Ihre Kontaktdaten an die DACHMARKETING GmbH weiter. Sollten Sie dem oben genannten Punkt „Ich möchte von DENW Infos, Aktionen, Angebote und Events per E-Mail zugeschickt bekommen.“ zugestimmt haben, geben wir Ihre E-Mail und den Firmennamen an unseren Anbieter Sendinblue, Berlin, zur Zustellung des digitalen Newsletters weiter. Ihre Einwilligung zur Nutzung von Daten können Sie jederzeit widerrufen. Alle Informationswünsche, Auskunftsanfragen und Widersprüche zur Datenverarbeitung richten Sie bitte per E-Mail an datenschutz@denw.de. Weitere Informationen zum Datenschutz über unsere Datenverarbeitung nach Artikel 13 und Artikel 21 der DS-GVO finden Sie unter www.denw.de/datenschutz.

Zustimmung zur Bonitätsprüfung

Wir stimmen zu, dass zur Absicherung der zukünftigen Geschäftsbeziehung vor der Kontoeröffnung eine Bonitätsprüfung bei Creditreform International e.V. und/oder IHD Gesellschaft für Kredit- und Forderungsmanagement mbH (Link zur Datenschutzerklärung: www.ihd.de/datenschutz) eingeholt und/ oder eine Versicherungsanfrage an die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, gestellt wird. Hierzu übermitteln wir die von Ihnen hier genannten Daten an die o.g. Dritte.

Wir stimmen den angehängten AGB der DENW eG zu.

Datum _____ Ort _____ Unterschrift und Firmenstempel _____



Wird von DENW ausgefüllt!

ZB KDGr. PGr. AD Werk

Kreditlimit

Kundennummer

Datum · angelegt

Datum · genehmigt

Geschäftsbedingungen 08/2016

§ 1 Allgemeines

(1) Für alle Rechtsgeschäfte mit Unternehmern im Sinne von §14 BGB und für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne von §13 BGB, auch für zukünftige, sind – falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart sind – ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

(2) Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer bestätigt werden.

(3) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Käufer in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn der Verkäufer bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Käufer muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Verkäufer absenden.

§ 2 Angebote, Lieferfristen

(1) Angebote sind freibleibend. Wenn Verträge mit Unternehmern vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens des Verkäufers maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

(2) Die in Prospekten, Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen für den Käufer zumutbar sind. Im Übrigen haftet der Verkäufer gegenüber Unternehmern nur für öffentliche Äußerungen, die er ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

(3) Kostenerhöhungen für Packmaterial, Transport oder Löhne sowie Tarifänderungen, Eisgang, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge können vom Verkäufer dem Kaufpreis zugeschlagen werden, maximal um 2 %. Gegenüber Verbrauchern gilt dieses nur, wenn die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

(4) Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, wenn der Verkäufer die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr zu liefernden Ware getroffen hat und seine Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Der Verkäufer verpflichtet sich, in diesem Fall seine Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Käufer abzutreten. In diesem Fall bleibt der Käufer zur Gegenleistung nach Maßgabe des §326 Abs. 3 BGB verpflichtet. Der Verkäufer wird von der Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferfrist nicht befreit, wenn er die Nichtbelieferung durch seinen Vorlieferanten zu vertreten hat. Durch den Verkäufer zugesagte Lieferfristen sind verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung (= Datum) der Auftragsbestätigung. Sie gilt als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandauftrag die Versandbereitschaft dem Käufer gemeldet ist. Bei Lieferverzögerungen ist eine Nachfrist zu setzen. Grundsätzlich gilt eine Nachfrist von einem Viertel der vereinbarten Lieferfrist als angemessen. Die Nachfrist beginnt zu laufen mit dem Ende der Lieferfrist.

(5) Verpackungskosten, Leih-, Pfand- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial (Flaschen, Paletten, Bahnbehälter und anderes) gehen zu Lasten des Käufers. Leihverpackungen sind vom Käufer unverzüglich zu entleeren und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben –vom Unternehmer frachtfrei. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden. Die Höhe der Kosten ist handelsüblich und ergibt sich aus den jeweils gültigen Preisen der betreffenden Artikel.

§ 3 Lieferungen, Verzug und Unmöglichkeit

(1) Bei nachträglich auf Verlangen des Käufers vom Kaufvertrag abweichenden Lieferanweisungen trägt dieser die Mehrkosten.

(2) Versicherungen werden nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

(3) Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen, soweit eine mit schwerer Last befahrbare Anfuhrstraße vorhanden ist. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden, soweit er ihn zu vertreten hat, unter Berücksichtigung eines etwaigen Mitverschuldens des Fahrzeugführers.

(4) Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Die Kranentladung durch den Verkäufer wird in Rechnung gestellt. Sie kann nur ebenerdig erfolgen. Sollte beim Abladen Hilfestellung von Verkäuferseite gegeben werden oder der Käufer eine anderweitige Kranentladung wünschen, so wird für mögliche Schäden an dem Liefergut eine Haftung seitens des Verkäufers im Rahmen dieser Hilfeleistung ausgeschlossen, es sei denn, dass er ihn gemäß nachfolgendem §6 zu vertreten hat.

(5) Wenn für die Belieferung ein nach Datum und Stunde festgelegter Liefertermin

vereinbart wurde, wird jede über eine Stunde (= 60 Minuten) hinausgehende Wartezeit mit einer Schadenspauschale von 60,- EUR je angefangene Stunde berechnet. Den Vertragsparteien bleibt es vorbehalten, den Eintritt eines geringeren Schadens geltend zu machen.

(6) Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse (z. B. Sturm, Hagel, Trockenheit, Hoch- oder Niedrigwasser) oder ähnliche Ereignisse – auch bei Lieferanten des Verkäufers –befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Dies berechtigt den Verkäufer auch, vom Vertrag zurückzutreten, wenn und soweit ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

(7) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des Verkäufers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung von Einzelanfertigungen kann der Verkäufer den Rücktritt sofort erklären.

(8) Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Käufer, die die Lieferfrist beeinflussen, kann sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang verlängern.

(9) Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.

(10) Bei Annahmeverzug des Käufers kann der Verkäufer die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Käufers verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf. Ist die Lieferung sechs Monate nach Abschluss des Vertrages nicht abgerufen worden, so ist der Verkäufer zum Rücktritt berechtigt, wenn der Käufer sich in Verzug befindet und er seitens des Verkäufers unter Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung erfolglos zur Abholung der Ware aufgefordert worden ist.

§ 4 Zahlung, Kontrolle der Abrechnung

(1) Zielverkauf bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Rechnungen sind bei Zielgewährung grundsätzlich 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt.

(2) Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers sonst keine mehr als 30 Tage fälligen Rechnungen aufweist. Skontofähig ist der reine Warenwert. Frachten, Transporthilfsmittel (Paletten, Gitterboxen etc.), Leergutartikel (Gasflaschen), Ablade- bzw. Montagekosten und Dienstleistungen, sind nicht skontofähig und sofort ohne Abzug fällig.

(3) Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks beim Verkäufer, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung. Zahlung durch Wechsel erfolgt nur erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung und unter Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Diskontspesen sind sofort fällig. Eine Gewähr für richtige Vorlage des Wechsels und für Erhebung von Wechselprotesten wird ausgeschlossen. Diskontspesen, Wechselspesen trägt der Käufer.

(4) Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer ohne besonderen Nachweis als Schadenspauschale vom Tag nach der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 5 % zu berechnen. Ab Verzugsbeginn beträgt der Zinssatz 9 % Punkte über dem Basiszinssatz. Für Verbraucher im Sinne von §13 BGB gilt ein Zinssatz in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz. Dem Käufer bleibt es vorbehalten, den Eintritt eines geringeren Schadens geltend zu machen.

(5) Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse oder bei erheblicher Gefährdung des Vermögens des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(6) Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse oder bei erheblicher Gefährdung des Vermögens des Käufers kann der Verkäufer bis zum Zeitpunkt seiner Leistung Stellung einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Leistung bei Gegenleistung verlangen. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage liegt vor, wenn die wirtschaftliche Lage des Käufers so schwierig geworden ist, dass berechtigter Anlass zu der Befürchtung besteht, der Käufer werde einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen. Kommt der Käufer dem berechtigten Verlangen des Verkäufers schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Hat der Käufer bereits anderweitige Sicherheiten geleistet bzw. werden später weitere Sicherheiten geleistet, so kann der Verkäufer eine zusätzliche Sicherheit nach den Vorschriften der §§4 und 6 nur verlangen wenn der realisierbare Wert aller Sicherheiten zusammen 110 % der gesicherten Kaufpreisleistung nicht übersteigt; wird dieser Wert überstiegen, so hat der Käufer einen entsprechenden Anspruch auf Freigabe von Sicherheiten. Zur Bewertung der Sicherheiten werden als Grenze für das Entstehen eines Freigabeanspruchs für Sicherungsgut 150 % des Schätzwertes, bei zur Sicherheit abgetretenen Forderungen 150 % des Nennwertes

Geschäftsbedingungen 08/2016

zugrunde gelegt.

- (7) Der Käufer hat Rechnungen und Saldenmitteilungen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Rechnungen und Salden des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen schriftlich widersprochen wird. Dies gilt auch für Saldenermittlungen. Der Verkäufer wird den Käufer, der nicht Kaufmann ist, mit jeder Rechnung bzw. Saldenmitteilung hierüber unterrichten.
- (8) Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist die Aufrechnung von Gegenforderungen nur insofern zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (9) Zahlungen sind nur dann fristwährend, wenn sie innerhalb der Frist auf dem Konto des Verkäufers eingehen.
- (10) Im Falle einer Zahlung im SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftverfahren benachrichtigt der Verkäufer den Käufer bei einmaliger SEPA-Lastschrift und bei jeder SEPA-Dauerlastschrift mit wechselnden Beträgen spätestens einen Werktag vor Lastschrifteinzug über diesen. Bei erstmaliger SEPA-Dauerlastschrift mit gleichbleibenden Beträgen benachrichtigt der Verkäufer den Käufer spätestens einen Werktag vor der ersten Lastschrift über den ersten Lastschrifteinzug und die Folgeeinzüge.

§ 5 Gefahrübergang, Mängelrüge, Umtausch, Mängelansprüche

- (1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware dem Versandbeauftragten übergeben worden ist. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder unterbleibt die Sendung bzw. die Abnahme aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Käufer auf ihn über.
- (2) Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können vom Käufer, der Unternehmer im Sinne des §14 BGB ist, nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden. Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel, z. B. Menge, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmern §377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen den Verkäufer gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder auch durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer, der Unternehmer im Sinne von §14 BGB ist, die erforderlichen Formalitäten – z. B. bahnamtliche Tatbestandsaufnahme gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.
- (3) Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge fehlerhafter Ware im Sinne von §434 BGB hat der Verkäufer nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne von §13 BGB steht das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache dem Käufer zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie nicht in angemessener Frist erbracht oder wird sie verweigert oder ist sie dem Verkäufer wegen unverhältnismäßig hoher Kosten unzumutbar, so kann der Käufer die Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Garantieübernahme durch den Verkäufer im Sinne von §276 Absatz 1 BGB, es sei denn, dass eine Garantie ausdrücklich vereinbart wurde. Ein Anspruch auf Schadensersatz nach §437 Nr. 3 BGB bleibt unberührt: er ist jedoch beschränkt auf den zum Zeitpunkt der Vertragsverletzung objektiv vorhersehbaren Schaden.
- (4) Bei Waren zweiter Wahl sind Eigenschaften der Waren, die zur Qualifizierung der Ware als zweite Wahl geführt haben, keine Mängel.
- (5) Zur Erfüllung der Ansprüche des Käufers bei Lieferung mangelhafter Sachen, tritt der Verkäufer seine Ansprüche gegen seinen Lieferanten – auch soweit sie über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen – an den Käufer ab. Kann der Käufer die ihm abgetretenen Ansprüche außergerichtlich nicht durchsetzen, so lebt die Eigenhaftung des Verkäufers wieder auf.
- (6) Eine Verpflichtung des Verkäufers zum Umtausch mangelfreier Ware besteht nicht. Bei Spezialanfertigung und Sonderbestellung besteht keine Umtauschmöglichkeit. Die gesetzlichen Sachmängelansprüche bleiben unberührt.
- (7) Der Verkäufer haftet für Mängelansprüche, ausgenommen in den Fällen der §§309 Nr. 7 Buchstabe a und b, 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr. Für Verbraucher gilt diese Frist nur beim Verkauf gebrauchter Sachen. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen, außer in den Fällen des §309 Nr. 7 Buchstabe a und b BGB, ausgeschlossen.

§ 6 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

- (2) Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen
 - a. der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit,
 - b. der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - c. der Übernahme einer Garantie, z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft,
 - d. der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
 - e. der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 7 Eigentumsvorbehalte, Abtretungen

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers. Gegenüber Unternehmern gilt dies auch für alle Forderungen, die der Verkäufer aus der Geschäftsverbindung mit dem Unternehmer gegen diesen hat oder künftig erwirbt. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers zu einem Anteil, der dem Wert seiner Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware mit anderen Waren, die im Eigentum des Käufers oder eines Dritten stehen, untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt der Verkäufer Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert seiner Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmung gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- (3) Ist der Käufer Unternehmer, tritt er sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen der Verkäufer durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Unternehmer schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil des Verkäufers an den veräußerten Waren entspricht, an den Verkäufer ab. Veräußert der Unternehmer Waren, die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehen, zusammen mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Unternehmer schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt in allen genannten Fällen die Abtretung an. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gern. Absatz 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
- (4) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit dem Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vordem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Absatz 2, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Der Käufer ist, wenn er Unternehmer im Sinne des §14 BGB ist, zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt. Er ist verpflichtet, die Rechte des Verkäufers bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe des Kaufpreisanspruches auf Kredit zu versichern.
- (7) Der Verkäufer ermächtigt den Käufer zur Einziehung der gern. Absatz 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer kann diese Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten,

Geschäftsbedingungen 08/2016

nicht nachkommt oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter vorliegen. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen oder dem Verkäufer die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Der Verkäufer ist berechtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird der Verkäufer die Abtretung nicht offen legen.

(8) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

(9) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen, bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

(10) Die für den Verkäufer bestellten Sicherheiten erstrecken sich auch auf diejenigen Verbindlichkeiten, die im Falle der Insolvenz durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden.

(11) Hat der Käufer bereits anderweitige Sicherheiten geleistet bzw. werden später weitere Sicherheiten geleistet, so kann der Verkäufer eine zusätzliche Sicherheit nach den Vorschriften der §§ 4 und 6 nur verlangen wenn der realisierbare Wert aller Sicherheiten zusammen 110 % der gesicherten Kaufpreisforderung nicht übersteigt; wird dieser Wert überstiegen, so hat der Käufer einen entsprechenden Anspruch auf Freigabe von Sicherheiten. Zur Bewertung der Sicherheiten werden als Grenze für das Entstehen eines Freigabeanspruchs für Sicherungsgut 150 % des Schätzwertes, bei zur Sicherheit abgetretenen Forderungen 150 % des Nennwertes zugrunde gelegt.

§ 8 Rechte zugunsten des Verkäufers bei Mitgliedschaft des Käufers

(1) Käufer und Verkäufer sind sich darüber einig, dass – sofern der Käufer Genossenschaftsmitglied des Verkäufers ist/wird – der Verkäufer ein Pfandrecht an gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen des Käufers (Genossenschaftsmitglied) gegenüber dem Verkäufer auf das Auseinandersetzungsguthaben (Genossenschaftsanteile, Dividende oder genossenschaftliche Rückvergütung) erwirbt.

(2) Das Pfandrecht dient als Sicherheit aller bestehenden und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung.

(3) Ist das Mitglied wegen Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeschlossen worden, so kann der Verkäufer bei der Auseinandersetzung die ihm gegen das Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben und/oder einen Anspruch auf Rückvergütung aufrechnen.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder befindet sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Hauptsitz des Verkäufers.

(2) Ist der Käufer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- oder Scheckklagen, das für den Sitz der Genossenschaft zuständige Gericht.

(3) Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer, der Unternehmer ist, und dem Verkäufer, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.